

Name:

KV-Nr. 1257

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.



Frenzen Altkleiderverwertung GmbH
Recycling von Altkleidern und Altschuhen
Hospitalstraße 8 - 39124 Magdeburg

Tel.: 0391 - 77880
Fax: 0391 - 77889

Frenzen Altkleiderverwertung GmbH - Hospitalstraße 8 - 39124 Magdeburg - AG Magdeburg - HRB 2004

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße 1
59821 Arnsberg

Verwaltungsgericht Arnsberg
Eing. 30.12.2014
2...Doppel... 2...Anl.Hefte

Magdeburg, den 29.12.2014

Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung

der Frenzen Altkleiderverwertung GmbH, vertr. d.d. Geschäftsführer Herrn Roland Frenzen,
Hospitalstraße 8, 39124 Magdeburg,

- Antragstellerin -

gegen

den Kreis Olpe, vertr. d.d. Landrat, Fachdienst Umwelt, Westfälische Straße 75,
57462 Olpe,

- Antragsgegner -

wegen Kreislaufwirtschaftsrechts.

Es wird beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 29.12.2014 gegen die Anordnung des Antragsgegners vom 19.12.2014 (Az. 66/0434/14) wiederherzustellen.

Begründung:

I.

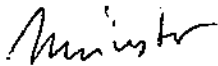
Die Antragstellerin ist ein bundesweit tätiges Unternehmen auf dem Gebiet des Altkleider- und Altschuhrecyclings. Diese Tätigkeit hat sie bei der für sie zuständigen Behörde in Magdeburg nach § 53 KrWG angezeigt. Sie beabsichtigt, ab dem 02.03.2015 auch im Gebiet des Antragsgegners Altkleidersammlungen durchzuführen. Hierzu hat sie am 03.11.2014 die

PL 1191/14

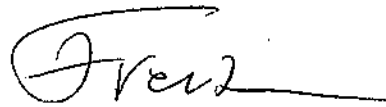
nach § 18 Abs. 1, 2 KrWG erforderliche Anzeige beim Antragsgegner eingereicht. Diese enthielt alle nach § 18 Abs. 2 KrWG erforderlichen Angaben. Die Anzeige ist als Anlage 1 beigelegt.

II.

Der in Kopie als Anlage 2 beigelegte Bescheid, mit dem die Antragstellerin verpflichtet werden soll, ein polizeiliches Führungszeugnis ihres Geschäftsführers vorzulegen, ist offensichtlich rechtswidrig. Er entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage. Der Anzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG sind die in Abs. 2 der Vorschrift aufgelisteten Unterlagen beizufügen. § 18 Abs. 2 KrWG sieht aber die Vorlage eines Führungszeugnisses gerade nicht vor. Eine solche Pflicht ergibt sich gegenüber dem Antragsgegner auch nicht aus anderen Rechtsvorschriften.



Dr. jur. Franziska Münster (Justiziarin)



Roland Frenzen (Geschäftsführer)

AG Magdeburg, HRB 2004, Geschäftsführer Roland Frenzen, USt-IdNr.: DE184615654

Hinweis des LJPA: Gegen den Bescheid vom 19.12.2014 wurde mit Schriftsatz vom 29.12.2014 Klage mit dem Antrag eingereicht, den Bescheid vom 19.12.2014 aufzuheben. Die Klageschrift ist am 30.12.2014 bei Gericht eingegangen. Das Klageverfahren wird unter dem Aktenzeichen 8 K 4367/14 geführt. Vom Abdruck der Klageschrift und der Anzeige in Anlage 1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich hieraus keine weiteren für die Bearbeitung des Falls relevanten Hinweise ergeben.



Kreis Olpe
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde

Kreis Olpe - Der Landrat - Postfach 12012 - 57455 Olpe

Gegen Postzustellungsurkunde

An die Frenzen Altkleiderverwertung GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
Hospitalstraße 8
39124 Magdeburg

Fachdienst Umwelt (FD 66)

Westfälische Straße 75

57462 Olpe

Auskunft erteilt: Frau Pfennig

Telefon 02761 13 - 6603

Fax 02761 13 - 6699

E-Mail: amt66@kreis-olpe.de

Mein Zeichen: **66/0434/14**

Olpe, den 19.12.2014

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Anordnung zur Vorlage von Anzeigeunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Fa. Frenzen Altkleiderverwertung GmbH ergeht folgende

Anordnung:

- I. Sie werden hiermit verpflichtet, Ihre Anzeige der gewerblichen Sammlung von Altkleidern gem. § 18 Abs. 1 KrWG zu vervollständigen und hierzu ein polizeiliches Führungszeugnis des Geschäftsführers (nicht älter als drei Monate) bis zum 19.01.2015 vorzulegen.
- II. Hinsichtlich Ziffer I. dieser Entscheidung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- III. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 150,- Euro festgesetzt.

Begründung

I. Mir ist durch Ihre Anzeige vom 03.11.2014 bekannt geworden, dass Sie beabsichtigen, ab dem 02.03.2015 im Kreis Olpe Altkleider zu sammeln. Eine Internetrecherche hat ergeben, dass die Frenzen Altkleiderverwertung GmbH in der Vergangenheit in anderen Teilen des Bundesgebiets ohne Genehmigung der jeweiligen Eigentümer Sammelcontainer auf fremde Grundstücke gestellt haben soll. Daher haben sich Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit der von Ihnen mit der Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben.

Mit Schreiben vom 13.11.2014 habe ich Sie daher aufgefordert, bis zum 15.12.2014 ein polizeiliches Führungszeugnis Ihres Geschäftsführers vorzulegen. Ich habe Ihnen zudem Gelegenheit zur Stellungnahme zum Erlass der vorliegenden Anordnung gegeben. Hierauf haben Sie bis heute nicht reagiert.

II.

1. Rechtsgrundlage für die Anordnung in Ziffer I. ist § 62 KrWG. Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung des KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Rechtsverordnungen treffen.

Ich bin für den Erlass der Ordnungsverfügung nach [...] zuständig.

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen angegebenen Normen wird abgesehen.

Die von ihnen durchgeführte Sammlung von Altkleidern ist als gewerbliche Sammlung i.S.d. §§ 3 Abs. 18, 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG zu charakterisieren. Sie sind daher nach § 18 Abs. 1 KrWG verpflichtet, eine Anzeige vorzunehmen. Zu dieser Anzeige gehören alle Unterlagen, die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Sammlung erforderlich sind. Bestehen Anhaltspunkte, dass der Untersagungsgrund des § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG vorliegt, so gehören dazu auch Nachweise, anhand derer die Zuverlässigkeit der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen beurteilt werden kann.

Die vorliegenden Informationen sind für eine Untersagung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG noch zu vage. Sie begründen aber Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit.

Die Anordnung zur Vorlage des Führungszeugnisses ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere erforderlich. Denn nur anhand der o.g. Anzeigeunterlagen ist eine Prüfung möglich, ob die Voraussetzungen für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung gegeben sind, insbesondere, ob die Voraussetzungen an die Zuverlässigkeit des § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG erfüllt sind.

2. Der Sofortvollzug wurde aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet. Dieses ergibt sich aus dem Erfordernis der Sicherung der Funktionsfähigkeit einer geordneten Abfallentsorgung. Eine geordnete Abfallwirtschaft ist ein öffentliches Gut von hoher Bedeutung. Diesem Gesichtspunkt kommt daher erhebliche Bedeutung zu. Durch das Unterlassen der vollständigen Anzeige verschaffen Sie sich gegenüber rechtstreuen Abfallsammlern einen nicht gerechtfertigten Vorteil, insbesondere wenn die von Ihnen durchgeführte Sammlung nicht zulässig und daher gem. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG zu untersagen wäre. Ihr Interesse, in den Genuss der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zu kommen, ergibt sich aus dem Aspekt, den Aufwand für die Vorlage des Führungszeugnisses zu ersparen. Diese ist zeitlich und wirtschaftlich mit geringem Aufwand verbunden. Eine Abwägung der Interessen ergibt daher, dass das öffentliche Interesse überwiegt.

3. Die Gebührenentscheidung beruht auf [...].

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Begründung der Gebührenentscheidung wird abgesehen.

Im Auftrag



Pfennig

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass der Bescheid der Antragstellerin ordnungsgemäß am 22.12.2014 zugestellt wurde.



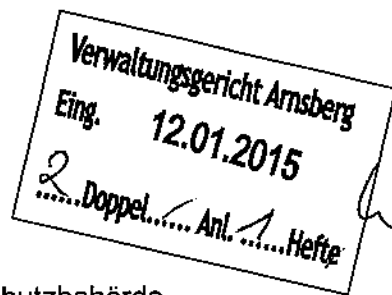
Kreis Olpe

Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde

Kreis Olpe - Der Landrat - Postfach 12012 - 57455 Olpe

Verwaltungsgericht Arnsberg
Jägerstraße 1

59821 Arnsberg



Fachdienst Umwelt (FD 66)

Westfälische Straße 75

57462 Olpe

Auskunft erteilt: Frau Krey

Telefon 02761 13 - 6601

Fax 02761 13 - 6699

E-Mail: amt66@kreis-olpe.de

Mein Zeichen: 66/0434/14

Olpe, den 09.01.2015

In dem Verfahren Frenzen Altkleiderverwertung GmbH ./ Kreis Olpe

- 8 L 1191/14 -

wird der Verwaltungsvorgang vorgelegt und beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Begründung

Die Antragstellerin führt in ihrem Antrag im Wesentlichen aus, dass sie über die in § 18 Abs. 2 KrWG aufgeführten Angaben hinaus keine Unterlagen vorzulegen habe. Ermächtigungsgrundlage der Verfügung ist jedoch nicht § 18 Abs. 2 KrWG, sondern § 62 KrWG, wonach ich die Maßnahmen ergreifen kann, die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlich sind.

In § 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, die angezeigte Sammlung von Befristungen, Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen. Bei Bekanntwerden von Tatsachen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortlichen Personen ergeben, besteht für die Behörde nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG die Pflicht, die Sammlung zu untersagen. Diese Tatsachen ergeben sich im Allgemeinen aber insbesondere aus dem von mir nachgeforderten Führungszeugnis. Es muss mir also auch möglich sein, diese Informationen zu erhalten und zu besitzen. Andernfalls hätte § 18 Abs. 5 KrWG keine praktische Bedeutung und würde ins Leere laufen.

Zwar könnte ich nach § 31 Abs. 1 S. 1 BZRG grundsätzlich selbst ein Führungszeugnis einholen. Vorrangig ist jedoch die Einholung durch den Betroffenen. Dies ergibt sich aus den §§ 31 Abs. 1, 30 Abs. 5 BZRG. Auch in anderen Rechtsbereichen ist es üblich, dass Anzeiger und Antragsteller der Behörde die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Sachkunde und der Zuverlässigkeit vorlegen. Dies gilt, wie der im Überwachungsverfahren geltende § 53 Abs. 3 KrWG exemplarisch zeigt, insbesondere auch im Bereich des KrWG.

Im Auftrag

Krey

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck des ordnungsgemäß beigefügten Verwaltungsvorgangs wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser keine für die Fallbearbeitung relevanten Hinweise enthält.

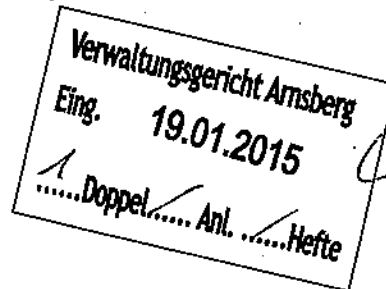


Frenzen Altkleiderverwertung GmbH
 Recycling von Altkleidern und Altschuhen
 Hospitalstraße 8 - 39124 Magdeburg

Tel.: 0391 - 77880
 Fax: 0391 - 77889

Frenzen Altkleiderverwertung GmbH - Hospitalstraße 8 - 39124 Magdeburg - AG Magdeburg - HRB 2004

Verwaltungsgericht Arnsberg
 Jägerstraße 1
 59821 Arnsberg



Magdeburg, den 16.01.2015

In Sachen Frenzen Altkleiderverwertung GmbH ./ . Kreis Olpe

- 8 L 1191/14 -

sei auf den Schriftsatz des Antragsgegners nur festgehalten, dass auf den im Überwachungsverfahren geltenden § 53 KrWG gerade nicht abgestellt wurde und auch schon deshalb nicht abgestellt werden kann, weil der Antragsgegner insoweit nicht zuständig ist.

Dr. jur. Franziska Münster (Justiziarin)

Roland Frenzen (Geschäftsführer)

AG Magdeburg, HRB 2004, Geschäftsführer Roland Frenzen, USt-IdNr.: DE184615654

Hinweis des LJPA: Das Gericht hat dem Antragsgegner mit Verfügung vom 19.01.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 26.01.2015 eingeräumt.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

30.01.2015.

Die Entscheidungen über die Kosten und den Streitwert sind erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls erlassen.

Sollte der Antrag insgesamt für unzulässig gehalten werden, so ist zur Begründetheit des Antrags hilfsgutachterlich Stellung zu nehmen.

Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten etc.) in Ordnung und die tatsächlichen Angaben zutreffend sind, soweit nicht im Sachverhalt ausdrücklich auf einen Fehler hingewiesen wird;
- nicht abgedruckte Schriftstücke den angegebenen Inhalt haben;
- es sich bei der von der Antragstellerin beabsichtigten Sammlung um eine gewerbliche Sammlung i.S.d. § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG handelt;
- der Antragsgegner die zuständige Behörde i.S.d. § 18 KrWG ist, soweit Sammlungen auf seinem Kreisgebiet betroffen sind;
- für Maßnahmen nach § 62 KrWG die für den Vollzug der jeweiligen Aufgabe zuständige Behörde zuständig ist;
- die Antragstellerin mit Schreiben vom 13.11.2014 ordnungsgemäß angehört worden ist;
- der Geschäftsführer der Antragstellerin eine für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung verantwortliche Person i.S.d. § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG ist;
- das Verwaltungsgericht Arnberg zuständig ist;
- es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren vor Erhebung der Anfechtungsklage nicht bedarf.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. **Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen. § 47 KrWG ist nicht zu prüfen.**

Prüfervermerk zum Kurzvortrag Nr. 1257

Dem Vortrag liegen die Verfahren des VG Köln, Az. 13 L 40/13 und 13 L 47/13 (juris) zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Musterlösung. Er soll lediglich die Probleme aufzeigen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Vortrag auszugeben.

A. Zulässigkeit des Antrags

Der Eilantrag dürfte **teilweise zulässig** sein.

I. Vorliegend dürfte ein Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 30.12.2014 erhobenen Klage gegen den Bescheid vom 19.12.2014 statthaft sein. Die Anordnung in Ziffer I und die Gebührenfestsetzung in Ziffer III sind Verwaltungsakte und in der Hauptsache mit einer Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO anzugreifen. Hinsichtlich der Anordnung in Ziffer I entfällt die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage der Antragstellerin (Ast.), weil der Landrat des Antragsgegners (Ag.) die sofortige Vollziehung nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Hinsichtlich der Gebührenfestsetzung entfällt die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO kraft Gesetzes. Bei Gebühren handelt es sich um öffentliche Abgaben i.S.d. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO (Kopp/Schenke, VwGO, 20. Aufl. 2014, § 80 Rn. 57). Der nach seinem Wortlaut lediglich auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gerichtete Antrag ist dementsprechend **auszulegen** (§ 88 VwGO analog).

II. Die Ast. ist auch **antragsbefugt** analog § 42 Abs. 2 VwGO, weil sie Adressatin der belastenden Verwaltungsakte ist. Sie ist möglicherweise in ihren Grundrechten aus Art. 12 und 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG verletzt.

III. **Richtiger Antragsgegner** ist analog § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der Kreis Olpe.

IV. Die Ast. dürfte auch das erforderliche **Rechtsschutzbedürfnis** haben. Die Klage in der Hauptsache ist insbesondere nicht verfristet.

V. Soweit der Antrag sich auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage bezüglich der Gebührenfestsetzung in Ziffer III des Bescheides richtet, dürfte der Antrag gem. **§ 80 Abs. 6 S. 1 VwGO** mangels vorherigen Antrags an die Behörde unzulässig sein. Ein Fall des § 80 Abs. 6 S. 2 VwGO dürfte nicht vorliegen.

Es dürfte aber mit Blick auf den Wortlaut des Antrags und die Tatsache, dass Ziffer III des Bescheids nicht Gegenstand der Schriftsätze der Ast. im Eilverfahren war, auch vertretbar sein, den Antrag der Ast. analog § 88 VwGO dahingehend auszulegen, dass diese die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Ziffer III des Bescheides nicht begehrt (so auch das VG Köln in den dem Fall zugrundeliegenden Beschlüssen v. 14.02.2013 - 13 L 40/13 - und - 13 L 47/13 -, juris).

B. Begründetheit des Eilantrags

Der Antrag dürfte, soweit er zulässig ist, auch begründet sein. Die Begründetheit des Antrags hinsichtlich Ziffer III des Bescheides ist nach dem Bearbeitungsvermerk nicht (hilfsgutachterlich) zu prüfen, da der Antrag nicht insgesamt unzulässig ist.

I. Dies folgt aber nicht bereits aus einer mangelhaften Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die vom Ag. sinngemäß abgegebene Begründung, wonach die Anordnung im öffentlichen Interesse geboten sei, um die Einhaltung der für die Altkleidersammlung geltenden abfallrechtlichen Anforderungen möglichst schnell sicherzustellen und eine geordnete und funktionierende Abfallentsorgung zu gewährleisten, dürften den Anforderungen des § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO genügen (VG Köln, a.a.O.).

II. Bei der daher im vorliegenden Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vom Gericht vorzunehmenden **Interessenabwägung** dürfte das Interesse der Ast., von der Vollziehung der Anordnung des Ag. vom 19.12.2014 vorläufig verschont zu bleiben, das gegenläufige öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit überwiegen. Denn nach der gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage dürfte alles dafür sprechen, dass die Anordnung des Ag. vom 19.12.2014 rechtswidrig ist und die Ast. daher durch die angegriffene Verfügung in ihren Rechten verletzt wird.

1. Als **Ermächtigungsgrundlage** für die Aufforderung in Ziffer I kommt allein § 62 KrWG in Betracht.

a) § 53 Abs. 3 S. 2 KrWG dürfte als den Bescheid stützende Ermächtigungsgrundlage ausscheiden, weil der Ag. insofern nicht die zuständige Behörde sein dürfte. Nach § 53 Abs. 1 S. 3 KrWG ist die zuständige Behörde die Behörde des Landes, in dem der Anzeigende seinen Hauptsitz hat. Diese Regelung dürfte auch für die an die Anzeige anknüpfenden Befugnisse des § 53 Abs. 3 KrWG gelten. Für die Ast. mit Sitz in Magdeburg ist daher die Behörde des Landes Sachsen-Anhalt, nicht aber der Ag. als Behörde in Nordrhein-Westfalen zuständig. Zum andern geht es dem Ag. auch nicht um die Prüfung der Voraussetzungen für die Untersagung der angezeigten Tätigkeit i.S.d. § 53 KrWG nach § 53 Abs. 3 S. 3 KrWG, sondern allein um die Untersagung der Sammlungen in seinem Bereich nach § 18 Abs. 5 KrWG.

b) Als Ermächtigungsgrundlage kommt daher nur die Generalklausel des § 62 KrWG in Frage.

2. Der Bescheid dürfte **formell rechtmäßig** sein. Der Ag. dürfte die nach § 62 KrWG **zuständige Behörde** sein. Für Anordnungen nach § 62 KrWG ist die Behörde zuständig, die zum Vollzug der Aufgabe zuständig ist, die mit der Anordnung durchgesetzt werden soll (vgl. Bearbeitungsvermerk und Ziffer 30.1.3 des Anhangs II zur ZustVU NRW). Laut dem Bearbeitungsvermerk ist der Ag. für die Entgegennahme der Anzeige und für die Untersagungsverfügung nach § 18 Abs. 5 KrWG zuständig. Die nach § 28 Abs. 1 VwVfG NRW erforderliche Anhörung der Ast. ist erfolgt.

3. Ziffer I des Bescheides dürfte jedoch **materiell rechtswidrig** sein. Denn die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage dürften nicht vorliegen.

Nach § 62 KrWG kann die zuständige Behörde im Einzelfall die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen. Damit wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, durch Verwaltungsakt die in den genannten Regelwerken **normierten Rechtspflichten** durchzusetzen. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass nur für den Fall, dass das KrWG der Ast. als gewerblicher Abfallsammlerin die **Rechtspflicht** auferlegen würde, dem Ag. ein polizeiliches Führungszeugnis des Geschäftsführers vorzulegen, die dahingehende Anordnung des Ag. begründet wäre (VG Würzburg, Beschl. v. 11.10.2012 - W 4 S 12.820 -, juris).

Eine **derartige Verpflichtung lässt sich dem KrWG jedoch nicht entnehmen**.

Während § 18 Abs. 2 KrWG Mitwirkungspflichten des Anzeigenden begründet, die der zuständigen Behörde erlauben dürften, zum Beispiel detaillierte Angaben über Art, Ausmaß und Dauer der Sammlung einzufordern, soweit dies erforderlich ist, um die Vereinbarkeit der gewerblichen Sammlung mit den Anforderungen des § 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG zu prüfen, enthält § 18 Abs. 5 KrWG - anders als zum Beispiel § 53 Abs. 3 S. 2 KrWG - keine vergleichbaren Pflichten zur Vorlage bestimmter Unterlagen zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Anzeigenden.

Eine diesem nach **Wortlaut und Systematik** des Gesetzes folgenden Ergebnis gegenläufige Auslegung ergibt sich auch nicht aus dem **Sinn und Zweck** des § 18 Abs. 5 KrWG. Entgegen der Auffassung des Ag. läuft die Vorschrift des **§ 18 Abs. 5 KrWG** bei einer solchen Auslegung nicht leer. Denn wenn es nach der angeführten Vorschrift auch auf Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Verantwortlichen ankommt, ist die Behörde berechtigt, **eigene Ermittlungen** zur Zuverlässigkeit anzustellen. Nach § 26 VwVfG NRW kann sie zur Aufklärung des Sachverhalts zum Beispiel Auskünfte jeder Art einholen oder den Verfahrensbeteiligten auffordern, bestimmte Tatsachen oder Beweismittel anzugeben. Sie kann die Mitwirkung des Betroffenen aber nicht durch Ordnungsverfügung erzwingen, soweit dies nicht im Fachrecht vorgesehen ist. Wenn die relevanten Informationen ohne Mitwirkung des Betroffenen nicht mit zumutbarem Aufwand beschafft werden können, kann die Weigerung des Betroffenen, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, **bei der Sachentscheidung zu seinen Lasten** berücksichtigt werden (sog. **Mitwirkungsobliegenheit**). § 26 VwVfG NRW legt den Beteiligten aber keine rechtlich durchsetzbare **Mitwirkungsverpflichtung** auf, deren Erfüllung gegebenenfalls im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden könnte (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 15. Aufl. 2014, § 26 Rn. 40 ff. m.w.N.).

Zudem dürfte der Ag. als Behörde auch in der Lage sein, die angeforderten Unterlagen **selbst zu beschaffen**. Der Ag. dürfte nach **§ 31 Abs. 1 S. 1 BZRG** seinerseits das Führungszeugnis einholen können. Nach § 31 Abs. 1 S. 1 BZRG erhalten Behörden über eine bestimmte Person ein Führungszeugnis, soweit sie es zur Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben benötigen und eine Aufforderung an den Betroffenen, ein Führungszeugnis vorzulegen, nicht sachgemäß ist oder erfolglos bleibt. Im Schreiben vom 13.11.2014 dürfte eine Aufforderung zur Vorlage eines Führungszeugnisses zu sehen sein. Da die Ast. hierauf nicht reagiert hat, ist diese Aufforderung erfolglos geblieben. *Eine erfolglose Aufforderung dürfte nicht voraussetzen, dass mittels Bescheids zur Vorlage verpflichtet wurde. Ausreichend dürfte nach dem Wortlaut schon die Aufforderung zur freiwilligen Vorlage sein.* Der Ag. dürfte die angeforderten Registerauszüge vorliegend zur Erledigung seiner Aufgaben benötigen. Die Ergebnisse einer Internetrecherche über offenbar illegal aufgestellte Sammelcontainer dürften für sich genommen noch keine Untersagung der gewerblichen Sammlung rechtfertigen, bieten aber jedenfalls Anlass für weitere Nachforschungen. Soweit eine solche Anforderung daran scheitern sollte, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 S. 1 BZRG nicht vorliegen sollten, weil der Ag. die Registerauszüge zur Prüfung der Zuverlässigkeit nicht benötigt, wäre auch die entsprechende Anordnung gegenüber der Ast. nicht erforderlich i.S.d. § 62 KrWG.

C. Entscheidungsvorschlag:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Ast. (8 K 4367/14) gegen die Anordnung des Ag. vom 19.12.2014 (Az. 66/0434/14) wird hinsichtlich Ziffer I des Bescheids wiederhergestellt.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten- und Streitwertentscheidung ist erlassen.